

Bezirkshauptmannschaft ScheibbsZl. IX-530/1

am 2. Okt. 1956

Felsgebilde "Kuhtritt"
in Gaming, Raneck,
Naturdenkmalerklärung.

An

die Forstverwaltung der Österr. Bundesforste
in

G a m i n g.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 39 wird im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der im § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 40 erteilten Ermächtigung das Felsgebilde, Schalenfragment einer Bivalve (Megalodus) im Dachsteinkalk - als "Kuhtritt" bekannt-, welches sich auf der Parz. Nr. 104 EZ. 814 n.ö. Landtafel-(Gut Gaming), Kat. Gde. Lackenhof am Waldrand an der rechten Straßenseite der von der Höhe "Im Raneck" zuerst in südlicher und dann in östlicher Richtung am Nordhang des Brandkogels führenden Privatstraße wenige Meter nach der Stelle, an der die Straße die erste Anhöhe erreicht hat und ein Ausweichplatz (dzt. Lawinenkahlschlag) vorhanden ist, befindet und durch seine helle Farbe und die eigenartigen Zeichen (kleine Kuhtritte) auf der Oberfläche leicht erkennbar ist, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Laut fachlichem Gutachten handelt es sich hier um ein in Niederösterreich ziemlich seltenes Steingebilde und es ist somit notwendig, dasselbe unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird ersucht, für die Erhaltung dieses Steingebildes sofort Sorge tragen zu wollen, da dasselbe durch die beabsichtigte Vergrößerung Ihrer gegenständlichen Privatstraße gefährdet ist. Eine entsprechende Naturschutztafel wird zwecks Aufstellung bei dem obgenannten Felsgebilde Ihnen noch übersendet werden.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist, weiters daß der Eigentümer eines Naturdenkmales für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen hat und schliesslich, daß der betreffende Eigentümer jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben hat.

Der Bezirkshauptmann: